

BENE-Fördermerkblatt FS 5

Wesentliche Grundlage für eine Förderung im Rahmen des Berliner Programms für Nachhaltige Entwicklung (BENE) bildet die im Februar 2016 veröffentlichte Förderrichtlinie.

Dieses Fördermerkblatt ergänzt die Förderrichtlinie hinsichtlich des Förderschwerpunktes 5 „**Förderung von anwendungsorientierter Forschung, Innovation und Übernahme kohlenstoffarmer Technologien**“ und stellt Ihnen detaillierte Informationen für eine erfolgreiche Antragstellung zur Verfügung.

Inhalt

0	Förderziele	2
1	Förderrichtlinie.....	2
1.1	Allgemeine Zielsetzung der Förderung und Rechtsgrundlage.....	2
1.2	Fördergegenstand (Inhalte) und Ausschlüsse.....	3
1.3	Antragsberechtigte / Beschränkungen	5
1.4	Beihilferechtliche Einordnung	5
1.5	Umfang und Höhe der Förderung.....	7
1.6	Förderfähige Ausgaben / Einzelansätze (Ausgabenarten).....	8
1.7	Fördervoraussetzungen.....	9
2	Projektablauf	9
2.1	Bis Bewilligung	9
2.2	Nach Bewilligung (Durchführung bis Verwendungsnachweis)	10
3	Projektauswahlkriterien (PAK).....	10
3.1	Begleitausschuss (BGA).....	10
3.1.1	Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels	11
3.1.2	Aktionsspezifische Auswahlkriterien	11
3.1.3	Räumlicher Geltungsbereich	11
3.2	Spezielle Auswahlkriterien.....	11

0 Förderziele

Das spezifische Ziel ist die Entwicklung von zielgerichteten Konzepten und die parallele Weiterentwicklung neuer, anwendungsorientierter Klimaschutztechnologien durch Pilotvorhaben, um Klimaschutzinvestitionen in Berlin im Hinblick auf die Verringerung der CO₂-Emissionen zu optimieren. Die Förderung Strategieentwicklung und die Durchführung berlinspezifischer angewandter Forschungsvorhaben im Bereich Klimaschutz sollen sicherstellen, dass die investiven Vorhaben in BENE den größtmöglichen Beitrag zur Minderung der CO₂-Emissionen liefern. Darüber hinaus soll durch die in diesem Förderschwerpunkt geförderten Maßnahmen auch ein direkter Beitrag zur Minderung der CO₂-Emissionen geleistet werden.

1 Förderrichtlinie

Stand: 05.02.2016 – veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin am 19.02.2016

1.1 Allgemeine Zielsetzung der Förderung und Rechtsgrundlage

1. Das Berliner Programm für Nachhaltige Entwicklung (BENE) verfolgt das Ziel, zu einer Verringerung der CO₂-Emissionen im gewerblichen und öffentlichen Bereich sowie zur Erhaltung und zum Schutz der Umwelt beizutragen. Dies geschieht unter Beachtung der Grundsätze der Nachhaltigkeit und der Nicht-diskriminierung. Die Vorhaben werden mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Landes Berlin gefördert.
2. Rechtsgrundlagen sind die Verordnung (EU) Nummer 1301/2013¹, die Verordnung (EU) Nummer 1303/2013² und alle damit im Zusammenhang stehenden EU-rechtlichen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung und das Operationelle Programm des Landes Berlin für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der Förderperiode 2014 – 2020.
3. Weiterhin gelten die Landeshaushaltsordnung des Landes Berlin (LHO)³ und die hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften (AV), insbesondere die §§ 23 und 44 LHO mit den entsprechenden AV, das Landesgleichstellungsgesetz (LGG)⁴, die Leistungsgewährungsverordnung (LGV)⁵, das Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerAVG)⁶ und das Landesmindestlohngesetz (MLG)⁷ in ihren jeweils geltenden Fassungen.
4. Beihilferechtliche Rechtsgrundlagen sind die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO)⁸ und die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Verordnung)⁹.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289.

² Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320.

³ vom 30.01.2009 (GVBl. S. 31, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.11.2013 (GVBl. S. 578).

⁴ vom 06.09.2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Artikel VI und Artikel VIII des Gesetzes vom 05.11.2012 (GVBl. S. 354).

⁵ Verordnung über die Berücksichtigung der aktiven Förderung der Beschäftigung von Frauen und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei der Gewährung freiwilliger Leistungen aus Landesmitteln (Leistungsgewährungsverordnung – LGV) vom 15.11.2011 (GVBl. S. 710).

⁶ vom 08.07.2010 (GVBl. S. 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.06.2012 (GVBl. S. 159).

⁷ Mindestlohngesetz für das Land Berlin (Landesmindestlohngesetz – MLG) vom 18.12.2013 (GVBl. S. 922).

⁸ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 26.02.2014, S. 1.

⁹ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1.

5. Bewilligungsstelle ist die für Umweltpolitik zuständige Senatsverwaltung. Die Bewilligungsstelle entscheidet über die Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.

1.2 Fördergegenstand (Inhalte) und Ausschlüsse

Gefördert werden Vorhaben, die direkt oder indirekt zu einer Verminderung des CO₂-Ausstoßes bzw. zu einer Verminderung des Ausstoßes von Stoffen mit einem Treibhauspotenzial (CO₂-Äquivalent) beitragen oder die für Vorhaben zur Verminderung des Ausstoßes dieser Stoffe die wissenschaftliche Grundlage bilden. Hierzu gehören insbesondere auf Berlin bezogene Studien und Potenzialabschätzungen zur technologieoffenen Bewertung und zum Vergleich vorliegender innovativer Technologien. Außerdem wird die Umsetzung anwendungsbezogener Modell-, Pilot- und Demonstrationsvorhaben zur Weiterentwicklung und zum Einsatz innovativer Technologien in Unternehmen und im Land Berlin gefördert. Ebenso wird die Aktualisierung und Weiterentwicklung bestehender Teilplanungen und Konzepte gefördert, um eine zielgerichtete und effiziente Förderung von Investitionen in den Klimaschutz zu ermöglichen bzw. innovative Technologien im Klimaschutz unter Berliner Rahmenbedingungen möglichst effektiv und zügig zu nutzen.

Gefördert wird ausschließlich anwendungsorientierte Forschung.

Themenfelder - nur im Bereich Klimaschutz

1. auf Berlin bezogene Studien und Potenzialabschätzungen zur technologieoffenen Bewertung und zum Vergleich vorliegender innovativer Technologien (z. B. Potenzial Abwasserwärmenutzung, Fortschreibung bestehender Strategien)
2. anwendungsbezogene Modell-, Pilot- und Demonstrationsvorhaben zur Weiterentwicklung und zum Einsatz innovativer Technologien
3. Aktualisierung und Weiterentwicklung bestehender Teilplanungen und Konzepte, um eine zielgerichtete und effiziente Förderung von Investitionen in den Klimaschutz zu gewährleisten bzw. innovative Technologien im Klimaschutz unter Berliner Rahmenbedingungen möglichst effektiv und zügig zu nutzen
4. Begleitforschung und Monitoring zu innovativen Energieeffizienzmaßnahmen und/oder Einsatz erneuerbarer Energien
5. Entwicklung CO₂-emissionsarmer Verfahren und Produktionstechnologien
6. Vergleichende Technologiebewertung mittels Carbon Footprint für geplante öffentliche Investitionen im Land Berlin (z. B. als Durchführbarkeitsstudie)
7. Innovative Lichttechnik (z. B. neue Park- bzw. Straßenbeleuchtungskonzepte für Berlin unter Berücksichtigung der Verminderung von Lichtemissionen in Berlin)
8. Integrative Ansätze zur Schließung von Energie- und Stoffkreisläufen in Berlin mit dem Ziel der Minderung von Treibhausgasen
9. Energieeffiziente Kläranlagen in Berlin
10. Innovationspotenzial grüner Infrastruktur zur Klimafolgenanpassung (z. B. Dachbegrünung, Fassadenbegrünung mit dem Focus auf CO₂-Minderung)
11. Einsatz und Optimierung von Energiespeichern in öffentlichen Gebäuden und Unternehmen in Berlin
12. CO₂-emissionsarme Verkehrskonzepte

BENE-Fördermerkblatt FS 5

Ausschlüsse:

Nicht förderfähig sind:

- a) die Stilllegung oder der Bau von Kernkraftwerken;
- b) Investitionen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen aus Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG¹⁰ aufgeführt sind;
- c) die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von Tabak und Tabakerzeugnissen;
- d) Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition in den Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten¹¹;
- e) Unternehmen in den Bereichen Fischerei und Aquakultur, Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Steinkohlebergbau;
- f) Investitionen in Flughafeninfrastruktur, es sei denn sie haben einen Bezug zum Umweltschutz oder sie werden von den notwendigen Investitionen zur Abmilderung oder Verringerung der negativen ökologischen Auswirkungen der Flughafeninfrastruktur begleitet;
- g) Investitionen in den Wohnungsbau. Sofern es sich um abgeschlossene Wohneinheiten handelt, ist eine Förderung nicht möglich (z. B. betreutes Wohnen).

Thematische Ausschlüsse

Aufgrund der Vielfalt denkbarer Förderthemen, die nicht alle abgedeckt werden können und bedingt durch beihilferechtliche Vorgaben, werden einige Forschungskategorien und -themen von einer Förderung in BENE ausgeschlossen. Der Fokus liegt daher auf Themenfeldern, die Gegenstand der anderen BENE-Förderschwerpunkte sind. Folgende Förderthemen sind ausgeschlossen:

1. die Förderung von Grundlagenforschung;
2. Forschungen, Entwicklungen oder Innovationen, die Kraftstoffverbrennungsmotoren zum Gegenstand haben (entsprechend den Vorgaben der Förderrichtlinie);
3. Projekte, deren Forschungsschwerpunkte in den Themenfeldern privater Konsum, Gesundheitsschutz oder Wohnungsbau bzw. Wohnquartiere liegen;
4. Projekte, die als hauptsächliches Forschungsziel die Minderung von Luftschadstoffen haben und bei denen die Reduktion von Treibhausgasen nur ein Nebenziel ist;
5. Projekte, die als hauptsächliches Ziel die Entwicklung und Weiterentwicklung von alternativen Antrieben von Fahrzeugen (z. B. Schiffe und Straßenfahrzeuge) haben;
6. Projekte, die als Forschungsgegenstand hauptsächlich die Abfallvermeidung zum Ziel haben und bei denen die Reduktion von Treibhausgasen nur ein untergeordnetes Nebenziel ist;

¹⁰ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates, Abl. L 275/32 vom 25.10.2003.

¹¹ Mitteilung der Kommission Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/C 249/01), EU-ABl. C 249/1 vom 31.07.2014.

7. Die Entwicklung von Klimaschutztools, deren wirtschaftlich nachhaltige Anwendung nicht gesichert ist (nicht abgesicherte Folgekosten, z. B. Wartung, Datenaktualisierung und Support).

1.3 Antragsberechtigte / Beschränkungen

Vollumfänglich:

- ✓ Forschungseinrichtungen sowie geeignete Transferstellen
- ✓ Hauptverwaltung und Bezirksverwaltungen
- ✓ juristische Personen des öffentlichen Rechts: Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
- ✓ Unternehmen

Bedingt:

- ✓ Gesellschaften bürgerlichen Rechts, wenn die Verantwortlichkeit für die zweckgemäße Verwendung der Zuwendung inkl. ggf. erforderlicher Rückerstattung von Fördermitteln sichergestellt ist

Ausgeschlossen:

- Freiberufler, private Haushalte sowie Privatpersonen
- Unternehmen, die weder ihren Sitz noch eine organisatorisch eigenständige Betriebsstätte in Berlin haben.¹²

1.4 Beihilferechtliche Einordnung

Im EU-Wettbewerbsrecht sind zunächst alle öffentlichen Zuwendungen (staatliche Subventionen) verboten, weil sie den innereuropäischen Wettbewerb negativ beeinflussen könnten. Im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist dieses sogenannte Beihilfeverbot ebenso geregelt wie die Frage, ob es sich überhaupt um eine Beihilfe handelt.

Keine Regel ohne Ausnahme. Dies gilt auch für das EU-Wettbewerbsrecht. Ausnahmefälle sind in der Regel bei der EU anzumelden und von dieser zu genehmigen. Zur Regelungsvereinfachung hat die EU bestimmte Beihilfefälle von der Anmeldepflicht ausgenommen und diese in Regelwerken detailliert beschrieben.

Falls keine beihilfefreie Förderung möglich ist, erfolgt für Unternehmen im Sinne des EU-Wettbewerbsrechtes die BENE-Förderung nach einer der folgenden Ausnahmeregelungen zur EU-Beihilfe:

- (1) Die De-minimis-Beihilferegeln, die davon ausgehen, dass geringe Subventionen in einem Zeitraum von 3 Kalenderjahren den EU-Wettbewerb nicht beeinträchtigen. Im BENE kann nur nach der sogenannten allgemeinen De-minimis Verordnung (Nr. 1407/2013) gefördert werden. Hiernach ist ein Höchstbetrag von 200.000 € pro Unternehmen im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren erlaubt.

¹² Bei Unternehmen: Antragstellende Unternehmen müssen ihren Sitz, mindestens jedoch eine organisatorisch eigenständige Betriebsstätte in Berlin haben. Eine Betriebsstätte ist ein gesellschaftsrechtlich unselbständiger aber räumlich klar definierter und abgegrenzter Teil eines Unternehmens, der dadurch gekennzeichnet ist, dass er sich als feste, auf Dauerhaftigkeit angelegte Büro- und/oder Fertigungsortlichkeit darstellt, von der aus kontinuierlich eine unternehmerische Tätigkeit ausgeübt wird. Befindet sich der Sitz des Unternehmens außerhalb Berlins, sollte die Betriebsstätte eine eigenständige Firmenadresse, Firmentelefon und Firmen-E-Mail-Adresse haben. Die Betriebsstätte muss derart personell und technisch ausgestattet sein, dass zum einen der Zweck der Förderung erfüllt und zum anderen eine Umsetzung der Vorhabenergebnisse am Standort gewährleistet werden kann.

BENE-Fördermerkblatt FS 5

- (2) Eine Förderung nach den Regeln der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), die unter bestimmten Bedingungen (Kapitel I) für verschiedene Gruppen von Beihilfen (Kapitel III) eine EU-anmeldefreie Förderung erlaubt. Im vorliegenden BENE-Förderschwerpunkt kann nur nach den nachstehenden AGVO-Artikeln gefördert werden:

AGVO Kapitel III: Artikel Nr.	Zuordnung Kategorien	Anmeldeschwellen nach AGVO Kapitel I; Art. 4 ¹³	Kleine Unternehmen ¹⁴	Mittlere Unternehmen ¹⁵	Große Unternehmen ¹⁶	Zuschlag	max. Fördersatz
25 „Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben“	Grundlagenforschung	Nicht förderfähig					
	Industrielle Forschung	20 Mio. € pro Unternehmen und Vorhaben	70 %	60 %	50 %	15 % ¹⁷	80 %
	Experimentelle Entwicklung	15 Mio. € pro Unternehmen und Vorhaben	45 %	35 %	25 %		60 %
	Durchführbarkeitsstudien	7,5 Mio. € pro Studie	70 %	60 %	50 %	-	70 %

Begriffsdefinitionen nach Artikel 2 der AGVO:

Die Zuordnung zu einer Forschungskategorie erfolgt bei einer Förderung nach Art. 25 AGVO anhand der nachstehenden Begriffsdefinitionen (siehe Tabelle oben)!

2b „Industrielle Forschung“: planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählt auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung (Art. 2 Nr. 85, AGVO).

2c „Experimentelle Entwicklung“: Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.

¹³ Bei Überschreitung besteht Einzelnotifizierungspflicht.

¹⁴ Kleiner 50 Beschäftigte, Jahresumsatz oder Jahresbilanz max. 10 Mio. €.

¹⁵ Kleiner 250 Beschäftigte, Jahresumsatz max. 50 Mio. € oder Summe Jahresbilanz max. 43 Mio. €.

¹⁶ Größer gleich 250 Beschäftigte, Jahresumsatz größer 50 Mio. € oder Summe Jahresbilanz größer 43 Mio. €.

¹⁷ Wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

i) das Vorhaben beinhaltet die wirksame Zusammenarbeit

- zwischen Unternehmen, von denen mindestens eines ein KMU ist, oder wird in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder einem Mitgliedstaat und einer Vertragspartei des EWR-Abkommens durchgeführt, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 % der beihilfefähigen Kosten bestreitet, oder
- zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, die mindestens 10 % der beihilfefähigen Kosten tragen und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen;

ii) die Ergebnisse des Vorhabens finden durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositoryen oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software weite Verbreitung.

BENE-Fördermerkblatt FS 5

Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre (Art. 2 Nr. 86, AGVO).

2d „Durchführbarkeitsstudie“: Bewertung und Analyse des Potenzials eines Vorhabens mit dem Ziel, die Entscheidungsfindung durch objektive und rationale Darlegung seiner Stärken und Schwächen sowie der mit ihm verbundenen Möglichkeiten und Gefahren zu erleichtern und festzustellen, welche Ressourcen für seine Durchführung erforderlich wären und welche Erfolgsaussichten das Vorhaben hätte (Art. 2 Nr. 87, AGVO). Dies entspricht etwa einer Machbarkeitsstudie.

1.5 Umfang und Höhe der Förderung

Beihilfefall: nach AGVO Nr. 25	Max.	Industrielle Forschung	experimentelle Entwicklung	Studien
	Max. nach Förderrichtlinie			
Kleine Unternehmen	80 %	80 %	60 %	70 %
Mittlere Unternehmen	75 %	75 %	50 %	60 %
Große Unternehmen	65 %	65 %	40 %	50 %

Beihilfefall: nach De- minimis	Max. nach Förderrichtlinie			
alle Unternehmen	Max. 80 %			

beihilfefreier Fall	Max.	Regelfall	Ausnahmefall
Haupt- und Bezirksverwaltungen juristische Personen des öffentl. Rechts, Forschungseinrichtungen und Transferstellen	100 %	50 %	100 % z.B. bei Forschungseinrichtungen oder hohem Landesinteresse

Bei Kooperations- bzw. Verbundvorhaben erfolgt die Beihilfeprüfung für alle Kooperationspartner. Es wird dann für jeden Kooperationspartner ein eigener Bescheid mit zugehöriger Förderquote erstellt.

Falls zuwendungsrechtlich möglich, können in begründeten Fällen Kooperationspartner auch im Unterauftrag eingebunden werden. Sofern aus wissenschaftlichen Gründen nur ein Partner in Frage kommt, ist dies in einem Vergabevermerk differenziert zu begründen. Ansonsten erfolgt die Auftragsvergabe im Wettbewerb.

BENE-Fördermerkblatt FS 5

1.6 Förderfähige Ausgaben / Einzelansätze (Ausgabenarten)

In der folgenden Tabelle sind die Ausgaben aufgeführt, die im direkten Zusammenhang mit dem Förderziel grundsätzlich förderfähig (✓) beziehungsweise nicht förderfähig sind (Ø):

Einzelansätze	Bemerkung
✓ Personal	Ausgaben für Forscher/innen, Techniker/innen und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden
✓ Investitionen	
✓ Investitionen über 410 € netto	
Ø Abschreibungen	
Ø Leasing	
Ø Grundstück	
✓ Sachausgaben	
✓ Mieten	Miete für Messgeräte, Versuchsanlagen etc.
✓ „Investitionen“ unter 410 € netto	
✓ Rechnerkosten	Inanspruchnahme von Rechenzentren oder Softwarepools, Wartung und Nutzungs- bzw. Wartungsgebühren von Software
✓ Verbrauchsmaterial	
✓ Geschäftsbedarf	außer allg. Bürobedarf
✓ Literatur	
✓ Dienstreisen	Abrechnung nach Bundesreisekostengesetz ¹⁸
✓ Lizenzen; Nutzungsgebühren	
✓ Versicherungen	
Ø Patentausgaben	
✓ externe Leistungen	
✓ Planungsleistungen nach HOAI	Diese umfassen die HOAI-Grundleistungen der Flächen-, Objekt- und Fachplanung. Alle anderen HOAI Leistungen sind besondere Leistungen nach HOAI und fallen unter „sonstige Dienstleistungen Dritter“
✓ sonstige Leistungen Dritter	Auftragsforschung Dritter, Gutachten u. ä.
Ø Gemeinkosten	

¹⁸ Das Land Berlin hat kein eigenes Landesreisekostengesetz. In Berlin gilt das Bundesreisekostengesetz (BRKG).

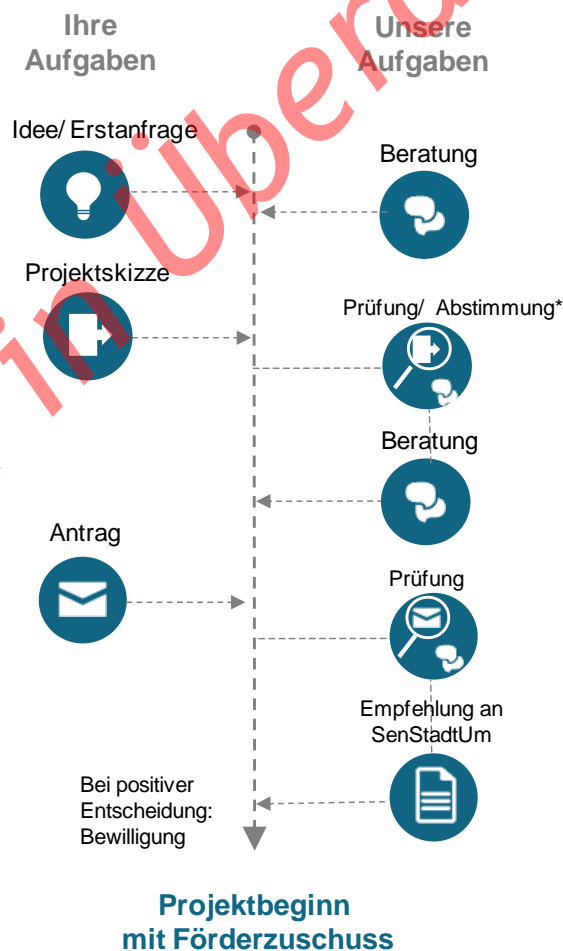
1.7 Fördervoraussetzungen

1. ausreichende fachliche bzw. wissenschaftliche Kompetenz des Antragstellers
2. Projektabgleich zum Stand der Wissenschaft und Forschung
3. Bereitschaft, Forschungsergebnisse öffentlich zugänglich zu machen
4. Angaben zur Art der Verbreitung der Forschungsergebnisse bzw. Öffentlichkeitsarbeit
5. In BENE steht ein begrenztes Fördermittelbudget zur Verfügung. Gleichwohl sollen möglichst viele F+E-Themenfelder abgedeckt werden. Daher sollte der Kostenrahmen pro Vorhaben möglichst folgende Beträge nicht überschreiten:
 - a. bei F+E-Projekten 500.000 € (250.000 € EFRE) bzw.
 - b. bei Studien 300.000 € (150.000 € EFRE)
6. Die beantragte Projektlaufzeit sollte möglichst 3 Jahre nicht überschreiten, Studien sollten innerhalb von maximal 2 Jahren abgeschlossen sein

2 Projektablauf

2.1 Bis Bewilligung

Das Verfahren von der ersten Idee bis zur Bewilligung Ihres Vorhabens zeigt kurz gefasst folgendes Bild:



*mit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt unter Einbindung eines externen Expertengremiums

2.2 Nach Bewilligung (Durchführung bis Verwendungsnachweis)

Das Verfahren des Projektablaufs von der Bewilligung bis zum Abschluss Ihres Vorhabens zeigt kurz gefasst folgendes Bild:



3 Projektauswahlkriterien (PAK)

3.1 Begleitausschuss (BGA)

Über den sogenannten Begleitausschuss (BGA) wird die Umsetzung der europäischen Strukturfondsförderung in Berlin in enger Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen, den Wirtschafts- und Sozialpartnern und den Stellen, die die Zivilgesellschaft vertreten, begleitet.

Der BGA hat die im Folgenden aufgeführten Projektauswahlkriterien (PAK) am 12.03.2015 genehmigt.

3.1.1 Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels

- Entwicklung von zielgerichteten Konzepten und parallele Weiterentwicklung neuer, anwendungsorientierter Klimaschutztechnologien
- Verringerung der CO₂-Emissionen durch Pilotinvestitionen

3.1.2 Aktionsspezifische Auswahlkriterien

Die Projekte werden aufgrund der folgenden Kriterien ausgewählt:

- Anwendungsorientierung der Forschung
- Spezifische, auf den Wirtschaftsbereich oder den jeweiligen inhaltlichen Fokus des Projektes bezogene Merkmale, wie
 - Innovationsgrad,
 - Beitrag zum Klimaschutz,
 - Optimierung bestehender Prozesse,
 - energetische Verbesserung,
 - Verbesserung der Ressourceneffizienz,
 - Verringerung von CO₂-Emissionen,
 - Ganzheitlichkeit des Ansatzes.
- Fachspezifische und regionalwirtschaftliche Aspekte.
- Eine Förderung aus dem EFRE soll dann durchgeführt werden, wenn ein echter Mehrwert besteht, d. h. wenn ein Ergebnis angestrebt wird, das über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgeht, sinnvoll nationale Förderprogramme ergänzt, aber nicht ersetzt, Vorbilder zur Nachahmung geschaffen werden oder integrierte örtliche sowie überörtliche Maßnahmenbündel eine hohe Effektivität und Ressourcennutzung versprechen.

Die Bewertung erfolgt unter Hinzuziehung von Expertengremien bzw. -einschätzungen auf Basis der Kriterien.

3.1.3 Räumlicher Geltungsbereich

Gefördert werden nur Vorhaben im Land Berlin. Zur Sicherstellung der regionalen Effekte müssen die antragstellenden Unternehmen ihren Sitz, mindestens jedoch eine organisatorisch eigenständige Betriebsstätte¹⁹ in Berlin haben.

3.2 Spezielle Auswahlkriterien

Die Bewilligungsbehörde nimmt die Bewertung und Auswahl der Vorhaben auch anhand des Beitrags zu den Querschnittszielen vor.

Sofern besondere Förderaktionen durchgeführt werden, werden hierfür ergänzende, spezifische Informationsblätter erstellt.

¹⁹ Eine Betriebsstätte ist ein gesellschaftsrechtlich unselbständiger aber räumlich klar definierter und abgegrenzter Teil eines Unternehmens, der dadurch gekennzeichnet ist, dass er sich als feste, auf Dauerhaftigkeit angelegte Büro- und/oder Fertigungsörtlichkeit darstellt, von der aus kontinuierlich eine unternehmerische Tätigkeit ausgeübt wird. Befindet sich der Sitz des Unternehmens außerhalb Berlins, sollte die Betriebsstätte eine eigenständige Firmenadresse, Firmentelefon und Firmen-E-Mail-Adresse haben. Die Betriebsstätte muss derart personell und technisch ausgestattet sein, dass zum einen der Zweck der Förderung erfüllt und zum anderen eine Umsetzung der Vorhabenergebnisse am Standort gewährleistet werden kann.